

TEIL II. STEUERPF LICHT

Abschnitt 1. Territorialer Geltungsbereich der Steuerpflicht

§ 9 Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht

Verpflichtet zur Entrichtung von Steuern auf das Einkommen sind

1) Personen, die während des Steuerjahres in Finnland einen Wohnsitz hatten, inländische Körperschaften, Interessengemeinschaften und Erbgemeinschaften für das Einkommen, das sie hier und woanders bezogen haben (*unbeschränkte Steuerpflicht*);

2) Personen, die während des Steuerjahres in Finnland keinen Wohnsitz hatten sowie ausländische Körperschaften für das Einkommen, das sie hier bezogen haben (*beschränkte Steuerpflicht*);

Ein beschränkt Steuerpflichtiger ist nicht steuerpflichtig für sein hier bezogenes Zinseinkommen, das auf im Außenhandel entstandene Kontoforderungen, bei Banken oder anderen Finanzinstituten deponierte Mittel, Obligationen, Teilschuldverschreibungen, andere Schuldverschreibungen oder in Finnland aus dem Ausland aufgenommene Darlehen gezahlt wurden, die nicht als dem Eigenkapital des Darlehensempfängers gleichzusetzende Kapitalinvestitionen anzusehen sind.

Sofern eine Person, die in Finnland keinen Wohnsitz hat oder eine ausländische Körperschaft beziehungsweise ein ausländisches Konsortium in Finnland zwecks Ausübung eines Gewerbes eine feste Betriebstätte hat, ist diese Person, Körperschaft oder dieses Konsortium ungehindert der Regelung in Absatz 1 Ziffer 2 und in Absatz 2 verpflichtet, Steuern auf das Einkommen für das gesamte Einkommen zu zahlen, das dieser festen Betriebstätte zuzurechnen ist. (18.12.1995/1549)

Ein Steuerpflichtiger, der nur einen Teil des Steuerjahres seinen Wohnsitz in Finnland hatte, wird für diese Zeit nach Absatz 1 Ziffer 1 und für den anderen Teil des Jahres nach Ziffer 2 besteuert.

Abweichend von der Regelung in Absatz 3 ist der Teil des Einkommens aus einer ausschließlich Kapitalinvestitionstätigkeiten ausübenden Kommanditgesellschaft, das dem Gesellschaftsanteil entspricht, für einen beschränkt steuerpflichtigen Kommanditisten, auf den ein zwischen Finnland und dem Wohnsitzstaat des betreffenden Kommanditisten geschlossenes Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung Anwendung findet, nur insoweit steuerpflichtiges Einkommen, als das Einkommen steuerpflichtig wäre, wenn es direkt an den Steuerpflichtigen gezahlt würde. Falls das steuerpflichtige Einkommen des Teilhabers den Anteil des Teilhabers am Einkommen des Zusammenschlusses übersteigt, wird der übersteigende Teil für die folgenden zehn Steuerjahre dementsprechend als steuerpflichtiges Einkommen angesehen wie Einkommen jeweils erzielt wird. Eine ausschließlich Kapitalinvestitionstätigkeiten ausübende Kommanditgesellschaft muss einen alternativen Investitionsfonds im Sinne des Gesetzes über die Verwalter von alternativen Investitionsfonds (162/2014) haben, dessen gesellschaftsvertragsgemäßer und faktisch einziger Zweck die Ausübung von Kapitalinvestitionstätigkeiten ist. (15.3.2019/292)

Die Vorschrift des Absatzes 5 findet auch auf einen beschränkt Steuerpflichtigen Anwendung, dessen einem Anteil entsprechender Teil an den Einkünften im Sinne des genannten Artikels sich auf der Grundlage eines Einkommensanteils an einem oder mehreren in- oder ausländischen Zusammenschlüssen zusammensetzt, vorausgesetzt, dass auf den beschränkt Steuerpflichtigen ein zwischen Finnland und dem Wohnsitzstaat des beschränkt Steuerpflichtigen geschlossenes Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung Anwendung findet und der ausländische Zusammenschluss in einem solchen Rechtsanwendungsgebiet registriert bzw. nach dessen Rechtsvorschriften gegründet ist, mit dem ein zwischen den Behörden erfolgreicher Austausch von Daten in Steuerangelegenheiten vereinbart ist. (15.3.2019/292)

§ 10 In Finnland erzielt es Einkommen

In Finnland erzielt es Einkommen sind unter anderem:

1) Einkommen aus hier belegenen Grundstücken oder aus Räumlichkeiten, die auf Grund von Aktien einer finnischen Wohnungs- oder sonstigen Aktiengesellschaft beziehungsweise auf Grund der Mitgliedschaft in einer Wohnungs- oder sonstigen Genossenschaft in Besitz gehalten werden;

- 2) Einkommen aus einem hier ausgeübten Geschäft, einem hier ausgeübten Beruf oder hier ausgeübter Land- oder Forstwirtschaft;
- 3) Gehalteinkommen, das vom finnischen Staat, einer finnischen Kommune oder einer anderen finnischen öffentlich-rechtlichen Körperschaft erlangt wurde;
- 4) anderes als das unter Ziffer 3 genannte Gehalteinkommen, sofern die Arbeit, Aufgabe oder Dienstleistung ausschließlich oder hauptsächlich in Finnland für einen hier befindlichen Arbeit- oder Auftraggeber durchgeführt wurde;
 - 4 a) Honorare, die für das Amt als Mitglied im Vorstand oder einem damit vergleichbaren Organ einer finnischen Körperschaft oder eines finnischen Zusammenschlusses erlangt wurden; (18.12.1995/1549)
 - 4 b) Einkommen, das aus einer in Finnland oder einem finnischen Fahrzeug persönlich ausgeübten Tätigkeit eines Künstlers oder Sportlers erlangt wurde; (18.12.1995/1549)
 - 4 c) Gehalteinkommen, das von einem ausländischen Arbeitgeber für in Finnland verrichtete Arbeiten erlangt wurde in dem Falle, dass ein ausländischer Verleiher einen Arbeitnehmer jemandem ausleiht, der die Arbeiten vornehmen lässt und sich in Finnland befindet; (22.12.2006/1223)
- 5) Pensionseinkommen, das vom finnischen Staat, einer finnischen Kommune oder einer anderen finnischen öffentlich-rechtlichen Körperschaft erlangt wurde oder das direkt oder indirekt auf einer unter der vorstehenden Ziffer genannten Arbeit, Aufgabe oder Dienstleistung beziehungsweise einer in Finnland gezeichneten Verkehrs- oder Pensionsversicherung beruht;
- 6) Dividenden, die aus einer Genossenschaft erzielten Überschüsse und sonstiges damit vergleichbares Einkommen, das von einer finnischen Aktiengesellschaft, Genossenschaft oder sonstigen Körperschaft erlangt wurde sowie Anteile an dem Einkommen eines finnischen Zusammenschlusses; (30.12.2014/1399)
- 7) Zinseinkommen, sofern Schuldner eine in Finnland wohnhafte Person oder eine finnische Körperschaft, ein finnischer Zusammenschluss, eine finnische Interessengemeinschaft oder eine finnische Erbgemeinschaft ist;
- 8) Lizenzgebühren, Lizenzzahlungen und andere damit vergleichbare Vergütungen, wenn das den Gegenstand der Vergütung darstellende Eigentum oder Recht bei einer Gewerbstätigkeit im Inland genutzt wird oder wenn derjenige, der zur Zahlung der Vergütung verpflichtet ist, eine in Finnland wohnhafte Person oder eine finnische Körperschaft, ein finnischer Zusammenschluss, eine finnische Interessengemeinschaft oder eine finnische Erbgemeinschaft ist;
- 9) Gewinnanteile finnischer Investitionsfonds sowie Fondanteile und Überschüsse, die aus finnischen Personalfonds erlangt werden;
- 10) Gewinn, der aus der Veräußerung eines hier belegenen Grundstückes oder von Aktien oder Anteilen in einer finnischen Wohnungsaktiengesellschaft, anderen Aktiengesellschaft oder Genossenschaft erlangt wird, deren Gesamtvermögen zu mehr als 50 Prozent aus einem oder mehreren hier belegenen Grundstücken besteht; (29.12.2009/1741)
- 11) Leistungen, die auf einem Langzeitsparvertrag beruhen; (29.12.2009/1741)
- 12) Renteneinkommen oder sonstige Leistungen, die auf Grund einer aus einem anderen Staat aufgenommenen individuellen Rentenversicherung erlangt wurden insoweit, als die Zahlungen der Versicherung bei der Besteuerung in Finnland abgezogen wurden; (11.5.2012/219)
- 13) bei einem Aktientausch entstandener Veräußerungsgewinn, der steuerbares Einkommen gewesen wäre, falls nicht § 52 f Absatz 2 des Gesetzes über die Besteuerung von Einkommen aus Gewerbe (360/1968) auf diese Veräußerung in einem der in Absatz 3 und 4 genannten Fälle des zitierten Paragraphen angewandt worden wäre; (7.6.2019/732)
- 14) Erträge, die von einem Aktiensparkonto im Sinne des Gesetzes über Aktiensparkonten abgehoben werden. (7.6.2019/732)

§ 11 Wohnen in Finnland

Eine Person gilt in Finnland als ansässig, wenn sie hier ihre ständige Wohnstätte und ihr Heim hat oder sich hier fortlaufend über sechs Monate aufhält, wobei eine vorübergehende Abwesenheit der Annahme eines fortlaufenden Aufenthaltes nicht entgegensteht. Ein finnischer Staatsangehöriger gilt jedoch, auch wenn er sich hier nicht fortlaufend über sechs Monate aufhält, bis zum Ablauf

von drei Jahren ab Ende des Jahres, in dem er das Land verlassen hat, als in Finnland ansässig, es sei denn, er weist nach, dass er im Steuerjahr keine wesentlichen Bindungen nach Finnland gehabt hat. Sofern nichts anderes nachgewiesen wird, gilt ein finnischer Staatsangehöriger nach Ablauf der genannten Frist nicht mehr als in Finnland ansässig.

Als in Finnland ansässig gilt auch: (17.12.2015/1546)

- 1) ein finnischer Staatsangehöriger, der in einer finnischen Auslandsvertretung Dienst leistet, zu dem entsandten Personal gehört und in einem Anstellungsverhältnis zum finnischen Staat steht;
- 2) ein finnischer Staatsangehöriger, der im Ausland in Diensten von Business Finland Oy arbeitet und unmittelbar vor Abschluss des diese Tätigkeit betreffenden Arbeitsvertrages in Finnland gewohnt hat. (24.8.2018/766)

Sofern ein finnischer Staatsangehöriger, der im Ausland bei den Vereinten Nationen oder einer von deren Fachorganisationen, der Internationalen Atomenergieorganisation oder in der internationalen Entwicklungshilfe Dienst leistet, unmittelbar vor Abschluss des diese Dienste betreffenden Anstellungsvertrages in Übereinstimmung mit den Regelungen in Absatz 1 in Finnland gewohnt hat, so gilt er für die Dauer der genannten Dienste als in Finnland ansässig, es sei denn, er weist nach, dass er im Steuerjahr keine wesentlichen Bindungen nach Finnland hatte. Unter den vorstehend in diesem Absatz geregelten Voraussetzungen gilt als in Finnland ansässig ein finnischer Staatsangehöriger, der im Ausland ständig und haupttätig in einem anderen Anstellungsverhältnis zum finnischen Staat steht als nach Absatz 2.

§ 12 Steuerpflicht von Diplomaten und Angestellten bei internationalen Organisationen

Wer in Finnland in einer diplomatischen oder damit vergleichbaren sonstigen Vertretung eines fremden Staates oder dem Konsulat eines entsandten Konsuls, beziehungsweise in Finnland bei den Vereinten Nationen oder einer von deren Fachorganisationen, der Internationalen Atomenergieorganisation oder bei anderen bedeutenden internationalen Organisationen oder Organen, welche das Finanzministerium auf Vorschlag des Außenministeriums befristet den vorstehend genannten Organisationen gleichgestellt hat, Dienst leistet, ist ebenso wie seine Familienmitglieder und privaten Bediensteten zur Zahlung von Steuern nur verpflichtet:

- 1) für Einkommen aus Grundstücken, die hier belegen sind;
- 2) für Einkommen aus einem Gewerbe, das hier ausgeübt wird;
- 3) für Mieteinkommen aus Räumlichkeiten, die auf Grund von Aktien einer finnischen Wohnungs- oder sonstigen Aktiengesellschaft beziehungsweise auf Grund der Mitgliedschaft in einer Wohnungs- oder sonstigen Genossenschaft in Besitz gehalten werden;
- 4) für Gehalts- und Pensionseinkommen, das aus anderen als den in diesem Absatz genannten Beschäftigungen erlangt wird.

Ein beschränkt Steuerpflichtiger, der nicht finnischer Staatsangehöriger ist, ist nicht verpflichtet, in Finnland Steuern für ein Gehalt oder Honorar zu zahlen, das durch Arbeiten für eine zwischenstaatliche Konferenz in Finnland erlangt wurde.

§ 13 Steuerpflicht für Angestellte auf finnischen Fahrzeugen

Wer auf einem finnischen Wasser- oder Luftfahrzeug angestellt ist und nach diesem Gesetz nicht als in Finnland ansässig angesehen werden kann, ist zur Zahlung von Steuern nur für Gehaltseinkommen aus den auf dem Fahrzeug oder auf Anordnung des Arbeitgebers vorübergehend woanders für das Fahrzeug verrichteten Arbeiten, für unmittelbar oder mittelbar auf den genannten Arbeiten beruhendes Pensionseinkommen sowie für hier erlangtes Einkommen verpflichtet. Finnischen Fahrzeugen gleichgesetzt werden ausländische Fahrzeuge, die ein finnischer Arbeitgeber mietet oder auf anderer Grundlage als Miete in Besitz hält und die mit nur geringer oder gar keiner Mannschaft ausgerüstet sind.

Huomautus

Tekijänoikeudet näillä sivuilla esitettyyn käännökseen kuuluvat Joachim Reimersille. Kaikki oikeudet pidätetään. Pysin varmistamaan tietojen paikkansapitävyyden niin hyvin kuin mahdollista mutta en takaa, että esitetty tieto on virheetöntä, täydellistä tai ajantasaista. Sivuilta löytyvät tiedot eivät ole oikeudellisia tai muitakaan neuvoja. En vastaa toimenpiteistä, joihin on ryhdytty tai jätetty ryhtymättä näiden sivujen tietojen nojalla.

Hinweis

Die Urheberrechte an der vorstehenden Übersetzung stehen Joachim Reimers zu. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt wird keine Haftung für Fehler, Unvollständigkeit oder mangelnde Aktualität übernommen. Die Angaben auf diesen Seiten stellen weder eine rechtliche Beratung noch eine Beratung sonstiger Art dar. Es wird keine Haftung für Handlungen oder Unterlassungen übernommen, die auf Grund des Inhalts dieser Seiten erfolgen.